

§ 090 UrhG

(1) Für die in § [88 Abs. 1 UrhG](#) und § [89 Abs. 1 UrhG](#) bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen

1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ [34 UrhG](#)),
2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ [35 UrhG](#)) und
3. über die Rückrufsrechte (§§ [41 UrhG](#) und [42 UrhG](#)).

Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung. Ein Ausschluss der Ausübung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ [41 UrhG](#)) bis zum Beginn der Dreharbeiten kann mit dem Urheber im Voraus für eine Dauer von bis zu fünf Jahren vereinbart werden.

(2) Für die in § [88 UrhG](#) und § [89 Abs. 1 UrhG](#) bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ [40a UrhG](#)).

Fassung ab 01. März 2017

Fassung bis einschl. 28. Febr 2017

Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ [34 UrhG](#)) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ [35 UrhG](#)) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ [41 UrhG](#)) und wegen gewandelter Überzeugung (§ [42 UrhG](#)) gelten nicht für die in § [88 Abs. 1 UrhG](#) und § [89 Abs. 1 UrhG](#) bezeichneten Rechte. Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.